

Anlage 1.

Der König und sein Haus.

1. Königliches Familien-Statut¹.

Regierungs- und Intelligenz-Blatt. Sp. 6.
für das
Königreich Baiern.

Nro. I. München. Sonnabends den 6. Jänner 1821.

Inhalt. Königliches Familien-Statut.

Königliches Familien-Statut. Sp. 5

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,

Urkunden und bekennen hiermit: Da die Verfassungs-Urkunde Unfers Reichs vom 26. May 1818, Abänderungen des unterm 18. Jänner 1816 bekannt gemachten Familien-Gesetzes in einigen wesentlichen Stücken erfordert, so haben Wir nach vorgängiger Berathung in einer Versammlung Unfers I. Gesamt-Ministeriums, Sp. 6
unter Zustimmung der Agnaten Unfers Hauses, nachfolgendes, künftig allein gültiges Haus-Grund-Gesetz erlassen, in welchem alle Anordnungen der ältern Familien-Gesetze und Verträge, so weit sie mit den in obenerwähnter Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen vereinbarlich, und auf die übrigen Verhältnisse Unfers Hauses noch anwendbar sind, aufgenommen worden.

Wir beschließen hiernach und verordnen:

I. T i t e l. Sp. 7

Von den Personen des Königlichen Hauses.

§. 1.

Das Königliche Haus begreift:

- a) alle Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem Könige oder von einem Descendenten des gemeinschaftlichen Stamm-Vaters

¹ Das Statut ist kein Gesetz, sondern autonome Satzung. Die §§ 6 und 7 haben verfassungsrechtliche Anerkennung gefunden durch das Gesetz, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr., v. 1. July 1834 Art. IV. S. unten S. 252.